



# Generalversammlung

Verteilung Allgemein  
21. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 8 a)  
Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und  
Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich  
der Wirtschaftssonderhilfe: Verstärkte Koordinierung der  
humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 11. Dezember 2020

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/75/L.42 und A/75/L.42/Add.1)]

### 75/125. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 74/116 vom 16. Dezember 2019, sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats über den Schutz des humanitären Personals, namentlich die Resolution 2175 vom 29. August 2014, und die einschlägigen Erklärungen der Präsidentschaft des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seiner Präsidentschaft sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich die Resolution 2286 (2016) vom 3. Mai 2016,



in Bekräftigung der Grundsätze, Regeln und einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie aller einschlägigen Verträge und der Notwendigkeit, ihre Achtung weiter zu fördern und zu gewährleisten,

unter Hinweis auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>1</sup> die dazugehörigen Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977<sup>2</sup> sowie die Verpflichtung der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht und seine Achtung zu gewährleisten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien bewaffneter Konflikte, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

sowie unter Hinweis auf die besonderen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, die nicht rechtswidrig angegriffen werden dürfen, in Situationen bewaffneter Konflikte zu schonen und zu schützen und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Versorgung und Betreuung erhalten,

zutiefst besorgt über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Missachtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

erneut erklärend dass bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zugehörigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

<sup>1</sup> Dazu gehören insbesondere, soweit anwendbar, das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (A/RES/2166 (LXII)) und das Übereinkommen vom 12. August 1949 über die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (A/RES/2187 (LXIII)).

feststellend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal nunmehr 95 beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und es begrüßend, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet, am 19. August 2010 in Kraft trat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das komplexe und dynamische Sicherheitsumfeld, in dem sich das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verschiedenartigen und vielfältigen Bedrohungen und erheblichen Sicherheitsrisiken ausgesetzt sieht, darunter unter Hochrisikobedingungen tätig ist, sowie über die wachsende Zahl direkter Angriffe auf dieses Personal, so auch auf den Straßen, im öffentlichen Raum oder in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe;

zutiefst besorgt über die besondere Gefährdung des örtlich eingestellten humanitären Personals, Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals durch Sicherheitsvorkommnisse, darunter Angriffe, Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalttaten, Verkehrsunfälle und Entführungen, und betroffen darüber, dass 54 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinten Nationen, die 2019 ums Leben kamen, Ortskräfte waren

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über, dass humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bestimmten Formen von Straftaten und Akten von Einschüchterung und Belästigung, einschließlich sexueller Gewalt und anderer Formen von Gewalt gegen Frauen, ausgesetzt ist, und ebenso besorgt über die hohe Zahl der gemeldeten sexuellen Übergriffe gegenüber männlichem wie weiblichem Personal der Vereinten Nationen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen stark einschränkt, in Minderung der Entschlossenheit des Personals der Vereinten Nationen und sonstigen humanitären Personals, vor Ort zu bleiben und die wichtigsten Programme wirksam durchzuführen, selbst in einem gefährlichen Umfeld,

hervorhebend, dass die Achtung und Schutz, die die Flagge der Vereinten Nationen und der Charakter humanitärer Arbeit gebieten und gewährleisten sollten, bewahrt werden müssen, und betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und



mit Besorgnis feststellend, dass unter dem Personal der nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor mehr Opfer verzeichnet werden als unter dem Personal der Vereinten Nationen

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung aller Gewalthandlungen, Angriffe und Bedrohungen, die gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, ihre Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen gerichtet sind, der weiter herrschenden Straflosigkeit für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an diesem Personal, die wiederum zum erneuten Auftreten solcher Handlungen beitragen kann, die Langzeitfolgen solcher Handlungen beklagend, die die entsprechenden Anstrengungen zum Aufbau und zur Stärkung der Gesundheitssysteme für die Bevölkerung und der Gesundheitsversorgungssysteme der betroffenen Länder untergraben, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Anstrengungen zum

daran erinnernd dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission

Fahrzeugen und Telekommunikationsmitteln, die bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal eine wesentliche Rolle spielen,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs
2. fordert alle Staaten nachdrücklich auf alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, betreffend die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen sich

10. begrüßt den Beitrag des weiblichen humanitären Personals, Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals bei humanitären Einsätzen und Einsätzen der Vereinten Nationen, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass dieses Personal bestimmten Formen der Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, Kriminalität sowie Akten der Einschüchterung und Belästigung möglicherweise stärker ausgesetzt ist, fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die verschiedenen Formen von Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, Kriminalität und Akten der Einschüchterung und Belästigung, denen Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise ausgesetzt sind, zu analysieren, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten außerdem





Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten sind, in die Aushandlung von Amts- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

21. empfiehlt dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung sowie Gaststaatabkommen und sonstige damit zusammenhängende Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder die Auslieferung der Täter, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

22. legt dem Generalsekretär nahe die laufenden Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung eines systematischeren Folgeprozesses mit den betreffenden Gastregierungen für Fälle schwerer Straftaten und Gewalthandlungen, durch die Personal des Systems der Vereinten Nationen getötet oder schwer verletzt wird, zu verstärken, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

23. stellt anerkennend fest,



verantwortung des Untergeneralsekretärs für Sicherheit, und unterstützt die weitere Anwendung der Strategie, vor Ort zu bleiben und das Mandat zu erfüllen, bei gleichzeitiger Ausrichtung auf ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal ausgesetzt ist, damit das System der Vereinten Nationen die wichtigsten Programme durchführen kann, selbst in einem r



44. fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei diesen und anderen Hilfeeinsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, verringern und, wann immer möglich, aufheben;

45. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine Bewertung der Auswirkungen von Sicherheitsrisiken auf dieses Personal sowie der Entwicklung, der Umsetzung und der Ergebnisse der Maßnahmen, Strategien und Initiativen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Sicherheit enthält

42. Plenarsitzung  
11. Dezember 2020